

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einigen: er fodert Verweisung dieser Zuschrift an diejenige Commission, welche lezthin über die Lausanner Zuschrift niedergesezt wurde, und Mittheilung an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.
(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Erwägung, daß zur Vertreibung des Feindes aus den Kantonen, in die er eingedrungen, und zur Abwendung der Fesseln, die er für ganz Helvetien bereitet, ein Corps von Truppen erfordert wird, welches wirksam die Armeen unserer Bundesgenossen unterstützen kann, und unter den Befehlen ihrer Generale steht;

In Erwägung, daß eine solche bewaffnete Unterstützung nur in sofern wahrhaft wirksam seyn kann, in wiefern sie mit den Hilfsquellen in Ansehung des Geldes, des Waffenvorrathes und des Proviantes im Verhältniß steht, und daß folglich die Anzahl der Soldaten sich nur in dem Maße vermehren kann, in welchem sich auch diese Hilfsquellen vermehren;

Nach Anhörung des Berichts von dem Kriegsminister,

B e s c h l i e ß t:

1) Das Corps der Elitentruppen, welches zur Vertheidigung der östlichen und nördlichen Grenzen der Republik mitwirken soll, soll für den Anfang aus vier Bataillons und vier Compagnien bestehen.

2) Die Bataillons Nr. 2. aus dem Kant. Bern,
Nr. 1. — — — Freiburg,
Nr. 3. — — — Lemman,

bleiben einstweilen bei der Hauptarmee.

3) Das Bataillon Nr. 2. aus dem Kant. Lemman soll in das verschanzte Lager vor Basel geschickt werden, um in diesem leztern Kanton die Eliten abzulösen.

4) Vier Basler Compagnien sollen in Solothurn die vier Compagnien des Oberlandes ablösen, und diese leztern nach dem verschanzten Lager vor Basel marschiren, um dort in Gemeinschaft mit den zwei Bataillons des Lemmans Dienste zu thun.

5) Die Soldaten der erwähnten Bataillons, die entweder mit oder ohne Abschied ihre Corps verlassen haben, sollen zur Rückkehr zu denselben angehalten werden, und zwar unter der Zusicherung, daß über ihr Betragen keine Untersuchung geschehen soll.

6) Zur Beschleunigung ihrer Rückkehr, und um derselben gewiß und sicher zu seyn, sollen die Bataillons-Chefs den Regierungs-Statthaltern über diejenigen Soldaten, die sich von ihren Corps entfernten, ein Verzeichniß mittheilen; auch soll jedes Bataillon in seinen Kanton einen verständigen Offi-

zier, und jede Compagnie einen Unteroffizier schicken.

7) Die Regierungs-Statthalter lassen eine Proclamation an die verirrten Militärs ergehen, mit der Auffoderung, daß sie sich auf den bestimmten Tag in dem Hauptorte ihres Kantons einfinden. Unter dieser Bedingung sollen sie ihnen versprechen, daß das Geschehene vergessen seyn soll, zugleich aber ihnen anzeigen:

1. Alle diejenigen, die sich nicht zur bestimmten Zeit in dem Hauptorte einfinden, sollen für Ausreißer erklärt, und als solche verfolgt werden.

2. Die Agenten der vollziehenden Gewalt und die Municipalbeamten, welche dieselben nicht anhalten, sollen für Begünstiger des Ausreißers angesehen, und als solche gestraft werden.

3. Gemeinden, welche sich den obigen Verfügungen widersetzen, sollen durch militärische Exekution bezwungen und gestraft werden.

8) Sogleich nach der Wiedervereinigung in den Hauptorten, sollen die verirrten Militärs von einem hiezu beauftragten Offizier zum Corps zurückgeführt werden. Dieser Offizier soll sie in Pelotons theilen, und jedem Peloton einen Unteroffizier zugeben.

9) Dem commandirenden Offizier stellt der Statthalter schriftlich eine Wegweisung nach der Grenze zu.

10) Die gesammte Basler Elite, (mit Ausnahme der vier für Solothurn bestimmten Compagnien) die Bataillons Nr. 1. von Bern, Nr. 1. von Luzern, von Baden, Aargau, Solothurn, Wallis, sollen bis auf neuen Befehl die Entlassung erhalten, jedoch aber auch nach ihrer Heimkunft auf dem Pikete verbleiben.

11) Das Bataillon Nr. 1. aus dem Lemman soll, bis es sich wird ergänzt haben, hinter der Linie zurückgehalten werden.

12) Sogleich nach der Ergänzung der Bataillons hinter der Linie, sollen dieselbe die Zürcher geschickt werden, damit auch sie sich ergänzen.

13) Die vier besoldeten Compagnien aus dem Lemman harren auf der Linie, bis zu endlicher Reorganisirung der besoldeten Truppen, von denen sie einen Theil ausmachen sollen.

14) Der B. Haas, General Inspektor der Artillerie, soll mit dem Commandanten der französischen Artillerie darüber zusammentreten, und sich mit ihm berathen, wie man von den sich an der Grenze befindenden Kanoniers den besten Gebrauch machen könne.

Der Kriegsminister ist beauftragt, gegenwärtiges Urtheil ungesäumt im Drucke öffentlich bekannt zu machen und zu vollziehen.

Bern, den 22. Jun. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sign. L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
Sign. M o u s s o n.